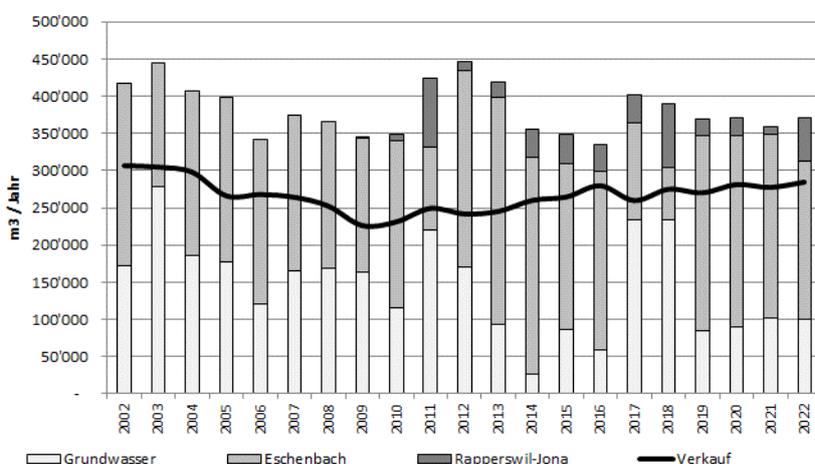


Trinkwasserqualität 2022

Die Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) über Trink-, Quell- und Mineralwasser (SR 817.022.102) verpflichtet gemäss Art. 5 die Wasserversorgungen, ihre Konsumenten über die Qualität des Trinkwassers zu informieren.

Trinkwasserversorgung

Die Wasserversorgung Schmerikon versorgt über 4'000 Einwohnerinnen und Einwohner in Schmerikon zzgl. einzelne Abonnenten in Neuhaus (Eschenbach), Uznaberg und Büelerriet (Uznach) und Oberbollingen (Rapperswil-Jona) mit Trinkwasser.



Herkunft des Trinkwassers

Grundwasser Pumpwerk Kleine Allmeind

Wasserversorgung Eschenbach (Quellwasser)

Wasserversorgung Rapperswil-Jona (Grundwasser / Quellwasser / Seewasser)

Bakteriologische Beurteilung

Im Zeitraum Januar bis Dezember 2022 erfolgten in 6 Beprobungen insgesamt 28 Probenahmen im Pumpwerk, den Reservoirs und im Netz. In keiner Probe wurden die gesetzlichen hygienischen und mikrobiologischen Anforderungen überschritten.

Verbesserungsmassnahmen

keine erforderlich

Chemische Beurteilung

Drei Proben aus dem Grundwasserpumpwerk wurden zusätzlich chemisch analysiert und nicht beanstandet. Ausgewählte Werte:

| | |
|--|---------|
| Gesamthärte [°fH] | 24-27 |
| pH [-] | 7.2-7.6 |
| Chlorid [mg/l] | 8-12 |
| Nitrat [mg/l] | 7 |
| Sulfat [mg/l] | 4-5 |
| Calcium [mg/l] | 78-81 |
| Grundwasser Rapperswil Jona: Gesamthärte [°fH] | 26-35 |
| Quellwasser St. Gallenkappel (Eschenbach): Gesamthärte [°fH] | 22-25 |

Behandlung des Trinkwassers

Grundwasser Schmerikon: keine

Quellwasser St. Gallenkappel (Eschenbach): UV

Grundwasser Rapperswil Jona: UV

Weitere Auskünfte:

Félix Brunschwiler (Präsident)

055 286 11 01

Heinz Hickert (Brunnenmeister)

055 286 11 09 / 078 710 18 30

Finanzverwaltung (Wasserrechnung)

055 286 11 15

Anliegen der Wasserversorgung auf den Punkt gebracht

Eine Auswahl von Bestimmungen aus dem gültigen Reglement vom 20. Juni 1995:

Hausanschlussleitungen sind ab Versorgungsleitung, bzw. dem Schieber in Eigentum und Unterhalt der Liegenschaftseigentümer

Art. 21 - 24

- Als Hausanschlussleitung gilt das Leitungsstück von der Haupt- oder Versorgungsleitung bis zum Wasserzähler.
- Die Erstellung obliegt dem Liegenschaftseigentümer. Die Ausführung ist an Fachleute zu übertragen, die gemäss Art. 35 eine Installationsbewilligung besitzen.
- Sie bleibt nach der Erstellung im Eigentum und Unterhalt des Abonnenten. Die WV übernimmt keine Reparatur- und Erneuerungskosten.
- Hausanschlussleitung, Anschluss-Schieber und Anschluss-"T" gehen zu Lasten des Abonnenten.

Hausinstallationen sind in Eigentum und Unterhalt der Liegenschaftseigentümer; die WV fordert die Einhaltung von Mindestanforderungen ein.

Art. 28 - 31

- Als Hausinstallationen gelten die Wasserführenden Anlagen ab Wasserzähler sowie Leitungen, die nach dem Wasserzähler das angeschlossene Objekt wieder verlassen.
- Die Erstellung obliegt dem Liegenschaftseigentümer. Es sind die Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches zu beachten.
- Der Ersteller hat namentlich einen Hauptabstellhahnen, einen Rückflussverhinderer und den von der WV zur Verfügung gestellten Wasserzähler einzubauen;
- Die Kosten für die Erstellung trägt der Liegenschaftseigentümer.
- Er hat für ihren Unterhalt zu sorgen und notwendige Reparaturen, namentlich bei undichten Hahnen und Klosettpülungen, sofort ausführen zu lassen.
- Die WV ist berechtigt, periodische Kontrollen von Wasserzählern und Hausinstallationen vorzunehmen.

Wasserzähler werden von der WV gestellt und periodisch ersetzt. Abonnenten können eine Überprüfung anfordern. Zu berücksichtigen ist jedoch: aufgrund seiner Konstruktion kann er nicht zu viel zählen.

Art. 32 - 33

- Die WV bestimmt Art, Grösse und Aufstellungsort der Wasserzähler. Sie werden von der WV geliefert, eingebaut und plombiert.
- Wünscht ein Abonnent weitere Zähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen.
- Die WV lässt sie in der Regel alle 10 bis 12 Jahre revidieren.
- Bei Ausfall setzt die WV die Verbrauchsmenge fest. Sie berücksichtigt dabei angemessen die Angaben des Abonnenten.
- Der Abonnent kann die Prüfung verlangen, wenn er Ungenauigkeit vermutet. Zeigt die Eichung vor der Revision eine Abweichung von weniger als sechs Prozent vom Sollwert, so gehen die Kosten zu seinen Lasten.

Unerlaubter Wasserbezug ab Hydrant ist ein Diebstahl

Art. 38

- Die Hydranten dürfen nur für Feuerlöschzwecke benützt werden.
- Die WV kann die Benützung für andere Zwecke in Ausnahmefällen befristet bewilligen. Die Wasserentnahme hat mit Wasserzähler zu erfolgen.
- Das unberechtigte Manipulieren an Hydranten und Schiebern ist untersagt.